

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 21. Dezember 1939

Blatt 25



Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 407. — Warnung vor Firmen. S. 407. — Prüfung des Wehrdienstverhältnisses. S. 407. — Mob.-Verwendung ehem. Freimaurer als Sonderführer. S. 408. — Verleihung des Eisernen Kreuzes an Mischlinge. S. 408. — Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet durch Wehrmachtangehörige. S. 408. — Abhören ausländischer Sender. S. 409. — Mitführen von Briefen, Tagebüchern usw. in die vorderste Linie. S. 409. — Anfragen an das Auswärtige Amt. S. 409. — Veröffentlichungen über den Feldzug in Polen. S. 409. — Auslandsurlaub. S. 410. — Disziplinarbefugnisse. S. 411. — Heeresstruppen. S. 411. — Neue Lehr- und Anschauungsfilme. S. 411. — Umbenennung von Eisenbahneinheiten. S. 411. — Hauptfeldwebel für Regimentsstäbe. S. 412. — Schirmmeister (K) bei Panz. Nachr. Abt. S. 412. — Funkmeister für Inf. Nachr. Erf. Kp. S. 412. — Aufgaben des N. S. -Gliederkorps. S. 412. — Überweisung von schwer erziehbaren Mannschaften des Ersatzheeres in Sonderabteilungen des Ersatzheeres. S. 413. — Überweisung vom Feldheer zum Ersatzheer. S. 413. — Militärisches Auftreten von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften in der Heimat. S. 413. — Ergänzung. S. 414. — Anschließen der Panzerabwehrbüchse 38. S. 414. — Besondere Vorkommnisse an der Artilleriemunition. S. 414. — Hemmschuß für Brückenwagen A. S. 414. — Techn. Beamter (P) bei Pi. Park. S. 415. — Ausstattung der Pi. Kp. z. b. V. mit Spreng- und Zündmitteln. S. 415. — D 96 + »Handbuch für den Nachrichtenoffizier«. S. 415. — Änderungen im Fernschreibbetrieb. S. 415. — Unmagnetische Filtereinsätze. S. 416. — Heeresapotheker. S. 416. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 417. — Ausstattung der Nachr.-Züge der Artillerieregimenter und Artillerieabteilungen mit Funkgerät. S. 417. — Fahrradbereitungen. S. 417. — Änderung der Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten (Heer) des Beurlaubtenlandes. S. 417. — Annahme und Ausbildung von Wehrmachtbeamten d. B. für den höheren Heeresverwaltungsdienst. S. 417. — Änderung der Amtsbezeichnung von Beamten. S. 418. — Einziehung von Offizieren d. B. zum aktiven Wehrdienst und vorläufige Dienstenthebung. S. 418. — Verendung von Ansichtskarten durch Feldpost. S. 418. — Reisen und Ausflüge von Soldaten der Wehrmacht in die Slowakei. S. 418. — Fotografierverbot in Preßburg/Slowakei. S. 418. — Berichtigung einer Druckvorschrift. S. 419. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 419. — Ausgabe von Deckblättern. S. 419. — Ungültige Druckvorschriften. S. 419. — Berichtigung. S. 419.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 69—70

901. Ausschließung von Firmen.

1. Der Elektromeister Franz Weikowik, Osterode (Ostpr.), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bis 1. 1. 1941 ausgeschlossen worden.

2. Dem Immobilienmakler Adolf Hertel, geb. 18. 6. 1889 in Kaiserslautern, wohnhaft Berlin W 35, Potsdamer Str. 122, ist vom Bezirksverwaltungsgericht Berlin die Fortführung des Gewerbes als Vermittlungsagent für Immobiliargeschäfte (Kredite) untersagt worden.

3. Das Transportunternehmen Franz Weber, Höcherberg/Saarpfalz, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt hat dem Gewerbetreibenden Karl Hermann Galecker, Berlin N 4, Elsäßer Str. 44, den Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt.

5. Die Firma Otto Mekotte, Mülheim/Ruhr, Mühlenweg 26, die u. a. Fußbodenpflegemittel vertreibt, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 7. 12. 39

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III).

902. Warnung vor Firmen.

Die Eisenbetonbaufirmen Carl Meyer, Kiel, Hamburger Chaussee 115, und Ernst Neumann, Hamburg-Altona, Moltkestr. 16, sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei Vergebungen von Wehrmachtaufträgen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 7. 12. 39

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

903. Prüfung des Wehrdienstverhältnisses.

Gemäß Entwurf der Dienstankündigung für die Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsdienststellen vom 2. 7. 1939 (H. Dv. 185, S. 33, Ziff. 104) erhalten die Wehrrückdienststellen vom Truppenarzt WZV. unter Angabe der Wehrnummer Mitteilung, wenn sich das Urteil über die Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen d. B. geändert hat. Auf Grund dieser Mitteilung ist das Wehrdienstverhältnis zu prüfen und, soweit nötig, erneut festzusetzen.

D. R. W., 12. 12. 39

— 11996/39 — AHA/Ag/E (II c).

904. Mob.-Verwendung ehem. Freimaurer als Sonderführer.

Die in den Bestimmungen über die Mob.-Verwendung ehem. Offiziere gegebenen Richtlinien für Verwendung ehem. Vogenmitglieder (S. S. M. 1939 S. 288 Nr. 663 und S. 290 Nr. 664) gelten sinngemäß auch für Sonderführer, da diese in einer Offizierstelle verwendet werden sollen.

D. R. S., 12. 12. 39

— 1 p — P 2 (II/IIc).

905. Verleihung des Eisernen Kreuzes an Mischlinge.

Die Bestimmungen über Verleihung des Eisernen Kreuzes, Kriegsverdienstkreuzes und Verwundetenabzeichens enthalten keine Einschränkung hinsichtlich der Personen, die selbst oder deren Ehefrau jüdische oder fremdrassige Mischlinge sind. Dementsprechend ist die Verleihung an die genannten Personen zulässig.

§ 15 (2) des Wehrgesetzes bleibt hierdurch unberührt.

D. R. W., 9. 12. 39

29a 12
7106 W Z (II/III).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. S. 16. 12. 39

— 29 (s) — P 2 (III/IIIb).

906. Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet durch Wehrmachtangehörige.

1. Alle Waren, die ins Reichsgebiet gesandt oder mitgenommen werden, unterliegen, soweit sie nicht zum Reisebedarf rechnen oder sofern sie die zollfrei zugelassene Höchstmenge übersteigen (siehe Ziffer 2), der Verzollung. Wer Waren der Verzollung zu entziehen versucht, macht sich der Zollhinterziehung schuldig und damit strafbar. Übersteigt der Wert einzelner Gegenstände 25 R. M., so ist die Einfuhrbewilligung bei der zuständigen Reichsstelle (z. B. bei Pelzwaren bei der Reichsstelle für Rauchwaren in Leipzig, für Lederwaren bei der Reichsstelle für die Lederwirtschaft in Berlin) vorher einzuholen. Andernfalls unterliegen diese Gegenstände der Beschlagnahme und Einziehung.

Betreffs Ausfuhr von Lebensmitteln siehe Ziffer 3.

2. Zollfrei bleiben für jeden Wehrmachtangehörigen:

- a) 1 kg monatlich,
- b) bei Reisen in die Heimat außerdem der persönliche Reisebedarf, über dessen Höhe die Zollbeamten

nach Ermessen unter Berücksichtigung der Reisedauer entscheiden. (Für Tabakerzeugnisse bestehen hierbei bestimmte Höchstgrenzen: 10 Zigarren, 25 Zigaretten, 50 g Rauchtobak, 50 g Feinschnitttabak, auch nebeneinander.)

Die Versendung kann in einem Päckchen zu 1 000 g oder mehreren kleinen Päckchen im Gesamtgewicht von 1 000 g erfolgen. Bei Reisen müssen diese Päckchen gesondert mitgeführt werden. Kennzeichnung der Päckchen siehe Ziffer 4.

3. Lebensmittel aller Art dürfen aus dem Generalgouvernement nur in den gem. Ziffer 2 zollfreien Päckchen verschickt oder mitgenommen werden. Bei Reisen ist außerdem die Mitnahme des persönlichen Reisebedarfs gestattet.

Darüber hinaus versandte oder mitgeführte Lebensmittel unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung.

4. Die nach 2. zollfreien Päckchen sind äußerlich mit dem Vermerk »Zollfreie Monatsendung für den Monat«, der Unterschrift des Führers der Einheit und dem Dienststempel der Einheit zu versehen. Die bei Reisen in die Heimat mitgeführten Päckchen sind in gleicher Weise zu bezeichnen und nach Möglichkeit von der Einheit zu versiegeln.

Die Einheit hat eine Liste über die abgesandten bzw. auf Reise mitgenommenen zollfreien Päckchen zu führen, in die der Name des Absenders, das Gewicht des Päckchens und das Datum der Absendung bzw. Mitnahme mit Tinte oder Tintenstift einzutragen sind.

In einem Monat nicht ausgenutzte Mengen können einmalig auf den folgenden Monat übertragen werden.

Die Listen können von den deutschen Zollbehörden zwecks Nachprüfung etwaiger Zweifelsfälle über den Oberbefehlshaber Ost angefordert werden.

5. Durchführung der Kontrolle.

Die Durchführung der Kontrolle erfolgt durch die Zollbehörde. Die als zollfrei gekennzeichneten Päckchen werden den Empfängern zugestellt. Päckchen und Sendungen ohne diese Kennzeichnung unterliegen der Zollabfertigung durch das für den Wohnsitz des Empfängers zuständige Zollamt. Soweit der Inhalt der Sendungen unter die vom Generalgouverneur erlassenen Ausfuhrverbote fällt, verfällt er der Beschlagnahme und Einziehung.

Für die Durchführung der Zollüberwachung der Wehrmachtangehörigen an der Reichsgrenze gilt im einzelnen folgendes:

a) an den Landstraßenübergängen.

Alle Fahrzeuge haben an den Grenzzollstellen zur Durchführung der Zollbehandlung unaufgefordert anzuhalten. Ausnahmen können nicht zugelassen werden.

Beim Überschreiten der Grenze durch geschlossene Formationen haben die Führer der Einheiten den Grenzzollstellen eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen, daß außer den zur Verzollung vorgelegten Waren von den Angehörigen der Einheit nur für den persönlichen Reisebedarf bestimmte Waren, ggf. zollfreie Monatsmengen mitgeführt werden. Die Führer der Einheiten haben hierzu persönlich die erforderliche Kontrolle vorzunehmen. Darüber hinaus mitgeführte Warenmengen sind zur Verzollung vorzulegen.

b) an den Grenzbahnhöfen.

Bei Eisenbahntransporten geschlossener Einheiten aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet ist die Mitnahme von Waren durch einzelne Soldaten über den persönlichen Bedarf oder die zollfreien Monatsmengen hinaus verboten.

Die Führer der Einheiten haben sich vor dem Abtransport von der Durchführung des Verbots zu überzeugen. Wollen einzelne Soldaten weitere Waren (ohne Lebensmittel) aus dem Generalgouvernement mitnehmen, so haben sie diese Waren vor Abtransport mit der Post abzusenden (jedoch ohne Kennzeichnung als »Zollfreie Sendung«). Sie unterliegen dann den Zollbestimmungen gem. Ziffer 1.

Bei Urlauberezügen melden sich die Zollbeamten vor Beginn der Kontrolle beim militärischen Führer des Urlauberezuges, der der Kontrolle beizuwohnen hat. Wehrmachtangehörige, die verbotswidrig Lebensmittel mitführen, sind ihrem Truppenteil vom Führer des Urlauberezuges zu melden.

c) Das Dienstgepäck der Kuriere.

Das Dienstgepäck der Kuriere unterliegt bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nicht der Zollnachschau.

D. R. S., 13. 12. 39

— 9476/39 — Gen St d H/Gen Qu (IB).

907. Abhören ausländischer Sender.

In Ergänzung der Verfügung Az. 472 Gen Qu III Gen St d H 958/39 geh. v. 18. 9. 39 wird befohlen:

»Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen bestimmen für ihren Stab, die Oberbefehlshaber der A. D. R.'s für ihre ihnen unterstellten Einheiten und Dienststellen, die Wehrmachtangehörigen, die berechtigt und verpflichtet sind, ausländische Sender zu hören.

Hierbei ist der schärfste Maßstab anzulegen.

Allen sonstigen Einheiten und Dienststellen des Heeres ist es verboten, die Genehmigung zum Abhören ausländischer Sender zu erteilen.«

D. R. S., 7. 12. 39

— 37/12. 39 geh — Gen St d H/Abt. z. b. V. (0 Qu IV).

908. Mitführen von Briefen, Tagebüchern usw. in die vorderste Linie.

— H. Dv. g. 2 Abschnitt 9 Ziffer 5, 5b, 6 und 8. —

Nach ausländischen Meldungen sind bei deutschen Kriegsgefangenen verschiedentlich Briefe von Angehörigen gefunden worden, die sich mit der Stimmung in der Heimat beschäftigen, über Nahrungsorgen berichten usw.

Alle derartigen Briefe werden von der Feindpropaganda weitgehendst ausgenützt.

Ferner ist festgestellt worden, daß Kriegsgefangenen deutschen Soldaten Tagebücher abgenommen worden sind, in die zum Teil geheimzuhaltende Aufzeichnungen vermerkt worden waren.

Derartige Briefe und Aufzeichnungen stellen eine schwere Gefahr dar, wenn sie in Feindeshand fallen.

Soldaten, die Briefe und Tagebücher mit in die vorderste Linie nehmen, können sich des fahrlässigen Landesverrates schuldig machen und werden gegebenenfalls nach Kriegsende zur Verantwortung gezogen.

Sämtliche Disziplinarvorgesetzte haben den ihnen unterstellten Einheiten von Vorstehendem unverzüglich Mitteilung zu machen.

D. R. S., 8. 12. 39

— 43/12. 39 geh — Gen St d H/Abt. z. b. V. (0 Qu IV).

909. Anfragen an das Auswärtige Amt.

Angehörige der Wehrmacht haben sich mehrfach mit Anfragen und Gesuchen an das Auswärtige Amt unmittelbar gewandt. Besonders zahlreich sind Anfragen nach dem Verbleib von Familienangehörigen.

Der sich daraus ergebende Schriftwechsel hat zu einer unerwünschten Belastung des Auswärtigen Amtes geführt.

In Zukunft sind daher derartige Anfragen auf dem Dienstwege an Ob. d. S. Abt. z. b. V. (0 Qu IV) zu richten.

D. R. S., 9. 12. 39

— 53/12. 39 geh — Gen St d H/Abt. z. b. V. (0 Qu IV).

910. Veröffentlichungen über den Feldzug in Polen.

Für die kriegsgeschichtliche Forschung ist es erwünscht, daß Einzeldarstellungen von Truppenteilen oder Kommandobehörden über ihre Teilnahme am Polnischen Feldzuge noch unter dem frischen Eindruck des Erlebten und solange noch ein unmittelbarer Meinungsaustausch mit anderen Beteiligten möglich ist, niedergeschrieben werden.

Eine Drucklegung oder schriftliche Verbreitung solcher Arbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch D. R. S. erfolgen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Veröffentlichung behält sich das D. R. S. in jedem Falle vor.

D. R. S., 14. 12. 39

— 494 — Gen St d H/0 Qu V.

III. Auslandsurlaub.

I. Für Beurlaubungen von Heeresangehörigen ins neutrale Ausland gelten für die Dauer des besonderen Einsatzes mit sofortiger Wirkung folgende grundsätzliche Richtlinien:

1. Auslandsurlaub wird nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt. Die Urlaubsgesuche unterliegen der Entscheidung des Oberkommandos des Heeres.
2. Unter dem Gesichtspunkt zu 1. kann Urlaub in folgenden Fällen erteilt werden:
 - a) in Familienangelegenheiten (Tod oder schwere Erkrankung nächster Angehöriger);
 - b) aus wirtschaftlichen Gründen, wenn im Interesse der Kriegswirtschaft notwendige Devisen- und andere Geschäfte nur durch persönliche Verhandlungen des Antragstellers im Ausland gesichert oder gefördert werden können;
 - c) zur Regelung lebenswichtiger Privatgeschäfte oder Familienangelegenheiten (Beispiel: Wahrnehmung der Interessen in Umsiedlungsangelegenheiten);
 - d) zur Teilnahme an Auslandsreisen, die im Reichsinteresse liegen (z. B. Propagandareisen), sofern sie von Reichsbehörden gewünscht oder befürwortet werden.

Hierzu gehört auch die Teilnahme an Sportwettkämpfen im Ausland, soweit sie vom Reichssportführer beantragt wird und der Teilnehmer als Einzelperson oder im Rahmen einer Mannschaft durch den Reichsbund für Leibesübungen während seines gesamten Auslandsaufenthaltes ordnungsgemäß betreut wird.

3. Erholungsurlaub sowie Urlaub zum Besuch von Angehörigen im Ausland darf zunächst grundsätzlich nicht erteilt werden. Bei Vorliegen besonderer Ausnahmefälle wird Entscheidung vorbehalten.

II. Für die Erteilung der Genehmigung von Auslandsurlaub ist federführend Generalstab des Heeres — Attachégruppe. Urlaubsanträge sind daher auf dem Dienstwege an folgende Anschrift zu richten: Oberkommando des Heeres, Generalstab des Heeres — Attachégruppe (Berlin), und zwar Anträge von Offizieren über das Heerespersonal, Gesuche von Unteroffizieren und Mannschaften über Allg. Heeresamt, Abt. H, Gesuche von Beamten, Angestellten und Arbeitern über Heeres-Verw. Amt.

Den Gesuchen ist in jedem Falle eine eingehende Begründung beizufügen, alle Zwischenvorgesetzten haben Stellung zu nehmen. In besonders eiligen Fällen kann Vorlage durch die Truppenteile und Dienststellen unmittelbar an die Attachégruppe fernmündlich oder mit Fernschreiben erfolgen.

Nach Genehmigung zur Erteilung des Urlaubs wird dieser im allgemeinen von den gemäß H. Dv. 17 (Urlaubsordnung) und H. Dv. 75 zuständigen Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen, in eiligen Fällen unmittelbar von D. R. S., Generalstab des Heeres — Attachégruppe.

III. Bei der Entscheidung sind alle zuständigen Dienststellen des Oberkommandos des Heeres bzw. des Oberkommandos der Wehrmacht gemäß gesondert ergangener Anweisungen zu beteiligen (vom D. R. W. die Abteilungen Abwehr III, Ausland und das Wehrwirtschafts- und

Rüstungsamt; vom D. R. S. außer H. P. A., AHA (Abt. H) und H. V. A. der Inspektion der Offizier-Anwärter-Lehrgänge — (Referat Sport des Heeres) — und die Heeres-Sanitätsinspektion).

IV. Als Unterlagen sind den Urlaubsgesuchen beizufügen zu

- I, 2 b ein Gutachten der zuständigen Industrie- und Handelskammer und nötigenfalls des Reichswirtschaftsministeriums.

Urlaubsgesuche zu I 2 b sind besonders eingehend zu begründen, es genügt nicht die einfache Befürwortung.

- I, 2 d Anträge oder Befürwortungen von Behörden, bei Anträgen auf Sporturlaub vom Reichssportführer bzw. vom Reichsbund für Leibesübungen.

Die Anträge und Befürwortungen von Behörden können in besonders eiligen Fällen unmittelbar an das Oberkommando des Heeres — Attachégruppe — eingereicht werden (bei Sporturlaub über den Inspektion der Offizier-Anwärter-Lehrgänge).

V. Diese Verfügung betrifft alle Angehörigen des Feld- und Ersatzheeres, einschließlich Beamte, Angestellte und Arbeiter.

VI. Beurlaubungen ins Ausland erfolgen grundsätzlich in bürgerlicher Kleidung.

Ins Ausland beurlaubte Heeresangehörige haben außer dem mit dem deutschen Aus- und Einreisevisum und mit dem Visum des betreffenden Landes versehenen Paß keinerlei militärische Ausweispapiere (vor allem kein Soldbuch und keinen Truppenausweis) bei sich zu führen. Der Urlaubsschein ist mitzugeben, jedoch vor Grenzübertritt bei der Grenzzollbehörde bis zur Rückkehr zu hinterlegen.

Die beurlaubenden Truppenteile und Dienststellen melden unmittelbar an Oberkommando des Heeres/Generalstab des Heeres — Attachégruppe — die Urlaubsorte und Urlaubszeiten zur Benachrichtigung der zuständigen deutschen Militärattachés, soweit diese nicht aus dem Antrag ersichtlich sind.

VII. Jeder ins Ausland Beurlaubte hat, falls er sich am Sitz des zuständigen deutschen Militärattachés aufhält, sich persönlich, andernfalls brieflich bei diesem zu melden. Liste der augenblicklich im Ausland angemeldeten Militärattachés bzw. deren Vertreter wird nachstehend beigelegt.

Nach Rückkehr vom Auslandsurlaub haben die Beurlaubten ihrer Dienststelle etwaige Paß- oder sonstige Schwierigkeiten, Vernehmungen oder Auspähungsversuche im Ausland, sofort zu melden. Die Dienststellen leiten diese Meldungen unverzüglich an Oberkommando des Heeres (Attachégruppe) und an die zuständige Abwehrstelle (in dringenden Fällen durch Fernschreiben).

VIII. Die vorstehende Verfügung gilt als Ergänzung für die in der H. Dv. 75, Abschnitt 22, Ziffer 33 getroffenen Bestimmungen über Auslandsurlaub.

D. R. S., 16. 12. 39

31 d
8511 Gen St d H/Att Gr (I).

Anlage
zu Nr. 911

Anschriften der deutschen Militärattachés
(bzw. deren Vertreter).

Ankara	Altmanha Jefareti, Canlaha Caddesi, Tel.: 24 42
Athen	Geophoros Basilissis Sophias 4, Tel.: 71 754
Belgrad	Krunska 33, Tel.: 25 891/92
Bern	Muri bei Bern, Pourtalesstr. 57, Tel.: 4 26 36
Brüssel	58 rue Belliard (Ambassade d'Allemagne), Tel.: 11 77 23
Den Haag (Gehilfe d. Mili- tärattachés in Brüssel)	Adresse über Deutsche Gesandt- schaft Den Haag, Tel.: 18 26 70
Budapest	Budapest I, Uri-u. 64/66, Tel.: 16 00 62
Bukarest	Str. Viktor Emanuele 1, Tel.: 41 335
Helsingfors	Str. Brunnsparken 15, Iof. 4, Tel.: 63 701
Tallinn (Gehilfe des Mili- tärattachés in Hel- singfors)	Adresse über Deutsche Gesandt- schaft Tallinn
Kowno	Gedimino G. vė 11, Tel.: 20 305
Madrid	Deutsche Botschaft, Avenida del Generalísimo 4
Moskau	Chlebnj per. 28, Tel.: Zentr. 55 14
Preßburg	Moyzesgasse 1, Tel.: 44 10 und 11 50
Rom	Via Conte Rosso 25, Tel.: 74 058
Sofia	Graf-Ignatieff-Str., Tel.: 204 61/71
Stockholm	Deutsche Gesandtschaft, Sövs- lagaregatan 2
Tokio	Kojimachiku-Magatocho, 1 chome 14 banchi, Tel.: Ginza (57) 66 02
Washington	Washington D. C. 1439 Massachusetts Avenue, Tel.: District 45 00.

912. Disziplinarbefugnisse.

Der Kommandeur einer Nachschubkolonnen-Abteilung und der Kommandeur eines Nachschub-Bataillons haben die Disziplinarbefugnisse von Regimentskommandeuren.

D. R. S., 5. 12. 39

— 1687/39 — Gen St d H/Org. Abt (I. St.) (II).

913. Heerestruppen.

Heerestruppen werden den Kommandobehörden für operative und taktische Aufgaben unterstellt; ihre Unterstellung ist somit immer zeitlich begrenzt.

Den Kommandobehörden ist es untersagt, bei den unterstellten Heerestruppen Versetzungen von Personal, Austausch oder Abgabe von Material, Pferden

und Kraftfahrzeugen anzuordnen oder vorzunehmen. Kommandierungen aus unterstellten Heerestruppen dürfen nur in dringenden Fällen und nur für die Dauer ihrer Unterstellung unter die betreffende Kommando-behörde ausgesprochen werden.

D. R. S., 6. 12. 39

— 906/39 — Gen St d H/Org. Abt (II).

914. Neue Lehr-
und Anschauungsfilme.

Folgende in der H. Dv. 40 und in den S. M. vom 21. 6. 39 Nr. 420 nicht enthaltene Lehr- und Anschauungsfilme sind von Heeresfilmstelle neu hergestellt worden:

Film Nr.	Filmtitel	Normalfilm		Schmalfilm	
		Länge m	Rollen Anzahl	Länge m	Rollen Anzahl
254	Gebirgs-Pionierkompanie	1392	6	557	6
258	Sperren gegen Schützen:				
	Teil I Stolperdraht und				
	Drahtschlingen	821	3	328	3
	Teil II Zlandernzaun	962	4	385	4
	Teil III Maschenbraht-				
	zaun	464	2	185	2
	Teil IV Baumverhau	394	2	158	2
	Teil V Wirkung der				
	Sperren im Kampf	735	3	294	3
276	Heeres-Reit- und Fahr- schule *)	517	1	206	1
277	Jagdreiten *)	334	1	134	1
284	Leichte Pionierkompanie	672	2	269	2

*) Lon. Nur bei Heeresfilmstelle vorhanden.

D. R. S., 6. 12. 39

37c 12 S (A)
2571/39 Gen St d H/Kriegswiss. Abt.

915. Umbenennung
von Eisenbahneinheiten.

Die nachgenannten Eisenbahneinheiten werden mit sofortiger Wirkung umbenannt:

Einheit Nr. 1553, bisher Eisenbahn-Baufolonne,
jetzt Eisenbahn-Baukompanie,

Einheit Nr. 1554, bisher Eisenbahn-Fernsprech-
kolonne, jetzt Eisenbahn-Fernsprechkompagnie,

Einheit Nr. 1555, bisher Eisenbahn-Stellwerks-
kolonne, jetzt Eisenbahn-Stellwerkskompanie,

Einheit Nr. 1556, bisher Eisenbahn-Wasserstations-
kolonne, jetzt Eisenbahn-Wasserstationskompanie,

Einheit Nr. 1558, bisher Eisenbahn-Betriebs-
kolonne, jetzt Eisenbahn-Betriebskompanie.

An der Zusammensetzung der Einheiten ändert sich nichts. Die entsprechenden Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen bleiben in Kraft.

Die Einheit Nr. 761, Eisenbahnbrückenkolonne R, wird in »Eisenbahnkriegsbrücke ...« umbenannt. Die Einheit besteht aus dem in der R. St. Nr. 761 enthaltenen Begleitpersonal und einem Satz Eisenbahnkriegsbrückengerät.

Zu der Bezeichnung der Einheit kommt die Typenbezeichnung des Eißb. Krsgs. Brück. Ger. hinzu, und zwar z. B. für:

System Roth-Wagner = RW
 » Ungarn = U
 » Krupp = K.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 12. 39
 — 12 — AHA/St. A. N.

916. Hauptfeldwebel für Regimentsstäbe.

Mit sofortiger Wirkung werden Hauptfeldwebel (Wachmeister) (Stellengruppe O) und ein weiterer Schreiber (Stellengruppe M) für die inneren Stabsangelegenheiten bei nachfolgenden Einheiten bewilligt:

Stab Infanterieregiments aller Art (R. St. N. 101)
 » Geb. Jägerregiments (R. St. N. 102)
 » Infanterieregiments (mot) (R. St. N. 103)
 » Infanterieregiments Großdeutschland (R. St. N. 104)
 » Reiterregiments (R. St. N. 301
 v. 1. 10. 37)
 » Artillerieregiments (R. St. N. 401)
 » Artillerieregiments z. b. B. (R. St. N. 402)
 » reitenden Artillerieregiments (R. St. N. 400)
 » Artillerieregiments (mot) (R. St. N. 411)
 » Gebirgsartillerieregiments (R. St. N. 415)
 » Panzerregiments (R. St. N. 1103)
 » Schützenregiments (R. St. N. 1104).

Bei diesen Stäben ist außerdem ein Offizier zu bestimmen, der die Führung des Unterstabes und der den Stäben unmittelbar angegliederten Einheiten (Nachr. Züge usw.) übernimmt. Ihm stehen die Disziplinarbefugnisse eines Kompanieführers zu.

Die Maßnahme muß zunächst auf die genannten Stäbe beschränkt bleiben.

Eine Änderung der R. St. N. erfolgt nicht.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 12. 39
 — 12 — AHA/St. A. N.

917. Schirrmeister (K) bei Panz. Nachr. Abt.

Die R. St. N. Nr. 807, Stab einer Panzernachrichtenabteilung wird überplanmäßig um 1 Schirrmeister (K) Stellengruppe O verstärkt.

Eine Änderung der R. St. N. erfolgt nicht.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 12. 39
 — 5047/39 — AHA/St. A. N.

918. Funkmeister für Inf. Nachr. Ers. Kp.

Die Kriegsstärkenachweisung Nr. 6012, Inf. Nachr. Ers. Kp. wird überplanmäßig um einen Funkmeister, Stellengruppe G verstärkt.

Eine Änderung der R. St. N. erfolgt nicht.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 39

72/88
 5044/39 AHA/St. A. N.

919. Aufgaben des N. S.-Fliegerkorps.

Nachstehender Erlaß wird hiermit bekanntgegeben:

Der Reichsminister der Luftfahrt
 und
 Oberbefehlshaber der Luftwaffe
 Chef des Ausbildungswesens

Berlin, den 7. Oktober 1939.

In Abänderung des Mob. Planes befehle ich:

1. Dem N. S.-Fliegerkorps werden für die Dauer des Krieges folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Modellflug,
- b) Gleitflug, Hang- und Windenschlepp,
- c) Segelflug,
- d) Attrappenbau,
- e) Mitarbeit bei der Errichtung von Scheinflughäfen.

2. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird folgendes angeordnet:

- a) Gleitflug kann überall betrieben werden, auch im Operationsgebiet, wenn die zuständigen Luftgaukommandos die Stellen, an denen der Gleitflug betrieben werden soll, genehmigen. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn dringende militärische Belange dieser Genehmigung entgegenstehen. Gleitflug außerhalb des Operationsgebietes bedarf nicht der Genehmigung der Luftgaukommandos.
- b) Segelflug darf nur außerhalb des Operationsgebietes und bis zu einer Höhe von 300 m über Start betrieben werden. Überlandflüge sind verboten.
- c) Attrappenbau. Zuweisung der diesbezüglichen Aufgaben durch die zuständigen Luftgaukommandos.
- d) Mitarbeit bei der Errichtung von Scheinflughäfen durch Angehörige des N. S.-Fliegerkorps bzw. der Flieger-H. J. nach Richtlinien der zuständigen Luftgaukommandos.

3. Verfügungen über Personal, Einrichtungen, Liegenschaften sowie Gerät des N. S.-Fliegerkorps werden nur getroffen durch den Chef des Ausbildungswesens, der im übrigen auch die Tätigkeit des N. S.-Fliegerkorps im Einbernehmen mit dem Korpsführer steuert.

Durch Luftwaffendienststellen bereits beschlagnahmte Liegenschaften, Einrichtungen und Geräte des N. S.-Fliegerkorps sind, soweit sie zur Erfüllung der dem N. S.-Fliegerkorps gestellten Aufgaben nötig sind, diesem zurückzugeben, sofern sie nicht militärisch unentbehrlich sind.

Durchführungsbestimmungen hierzu durch Chef des Ausbildungswezens im Einvernehmen mit Genst. 2. Abt.

Sämtliche Dienststellen der Luftwaffe werden hierdurch angewiesen, das N. S.-Fliegerkorps bei der Durchführung seiner Aufgabe in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Sinn der ganzen Tätigkeit des N. S.-Fliegerkorps im Kriege muß sein, den Nachwuchs der Luftwaffe fliegerisch und technisch weitestgehend zu fördern und die Teile der deutschen Jugend zu binden und sicherzustellen, die besonders im Kriegsfall, angespornt durch den erfolgreichen Einsatz der Luftwaffe, zur Fliegerei drängen.

Um dem N. S.-Fliegerkorps schon heute eine Vorplanung für den Übergang zur Friedensarbeit zu ermöglichen, wird angeordnet, daß die der Luftwaffe während des Krieges durch das N. S.-Fliegerkorps übergebenen Liegenschaften, Einrichtungen, Geräte usw. nach der Demobilmachung diesen zurückgegeben oder zum Rückauf angeboten werden.

Durch vorstehenden Erlaß wird

- a) der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. 4. 37 über das N. S.-Fliegerkorps und
 - b) die Verfügung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe betr. Ausführungsbestimmungen über das N. S.-Fliegerkorps vom 19. 4. 37
- nicht berührt.

In Vertretung
M i l c h
Generaloberst.

D. R. G. (BdE), 5. 12. 39
— 13 t — AHA/Ag/H (Id).

920. Überweisung von schwer erziehbaren Mannschaften des Ersattheeres in Sonderabteilungen des Ersattheeres.

1. Für den Bereich des Ersattheeres werden auf der Grundlage der Bestimmungen für die Sonderabteilungen der Wehrmacht im Frieden (H. Dv. 39) mit Wirkung vom 8. 1. 40 ab folgende Sonderabteilungen des Ersattheeres aufgestellt:

Truppenübungsplatz	Wehrkreise
Stablaß	I, XX, XXI (mit Erf. Tr. VI und XII)
Wandern	III, II, VIII
Altengrabow	XI, IV, X
Schwarzenborn	IX, Rest-Erf. Tr. V, VI, XII
Grafenwöhr	XIII, VII, Protektorat (mit Erf. Tr. V)
Döllersheim	XVII, XVIII

Die Aufstellung ist von den Wehrkreiskommandos, in deren Bereich die Truppenübungsplätze liegen, durchzuführen und sofort vorzubereiten. Aufnahme der Mannschaften ab 10. 1. 40.

Die Stellen der Führer der Sonderabteilungen werden durch D. R. G. (PA) besetzt. Wegen Bestellung des Stamm- und Ausbildungspersonals vgl. H. Dv. 39 § 13.

2. Die Aufgabe der Sonderabteilungen des Ersattheeres besteht darin, die Ersatztruppenteile von schwer erziehbaren Mannschaften zu entlasten.

Diese schwer erziehbaren Mannschaften sind gem. H. Dv. 39 § 16 zu den Sonderabteilungen zu versetzen, wo die Ausbildung zu Ende geführt wird. Die Entscheidung trifft der Regimentskommandeur oder der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs.

Rekruten sind für die Sonderabteilungen des Ersattheeres nicht auszuheben.

Über den Dienstbetrieb in den Sonderabteilungen des Ersattheeres ergeben noch nähere Anordnungen. Sie werden eine wesentliche Verschärfung der H. Dv. 39 bringen.

3. Mannschaften der Sonderabteilungen des Ersattheeres, an denen die Ausbildung mit Erfolg zu Ende geführt werden kann und die sich auch sonst bewähren, sind zu den zuständigen Feldtruppenteilen zu versetzen.

Mannschaften, die in jeder Weise versagen, sind gem. H. Dv. 39 § 20 (s) an die Polizei (Konzentrationslager) zu überweisen.

Die Entscheidung trifft in beiden Fällen der Führer der Sonderabteilung nach 3monatiger Zugehörigkeit zur Sonderabteilung. Bei verheirateten Mannschaften entscheidet in der Frage der Überweisung in ein Konzentrationslager der stellv. Kommandierende General, in dessen Befehlsbereich die Sonderabteilung liegt.

4. Die Angehörigen des Ersattheeres sind von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und entsprechend zu belehren.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 12. 39
— 54 g 10 — AHA/Ag/H (IIa).

921. Überweisung vom Feldheer zum Ersattheer.

Ich verbiete künftig jede Überweisung von Unteroffizieren und Mannschaften aus disziplinaren Gründen vom Feldheer zu den Ersatztruppenteilen.

Weitere Befehle, insbesondere über Errichtung von Feldsonderabteilungen zur Aufnahme von charakterlich minderwertigen Soldaten des Feldheeres, folgen.

Ob. d. S., 15. 12. 39
— 54 g 10 — AHA/Ag/H (IIa).

922. Militärisches Auftreten von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften in der Heimat.

Erlaß Ch H Rüst u. BdE 14 a 12 AHA/Ag/H Nr. 1822/39 geh. vom 25. 11. 1939 ist wie folgt zu berichtigen:

Stf. 3. streiche »1 u. «.

Ch H Rüst u. BdE, 12. 12. 39
— 14 a 12 — AHA/Ag/H.

923. Ergänzung.

In den S. M. 1939 S. 388 Nr. 871 Ziff. 2 ist in der vorletzten Zeile nach »Ingenieuroffiziere« einzufügen: »sowie der Offiziere (W)«.

D. R. S. (BdE), 16. 12. 39

— 64 m 10/11. 12 — Abt Bkl (IIIb).

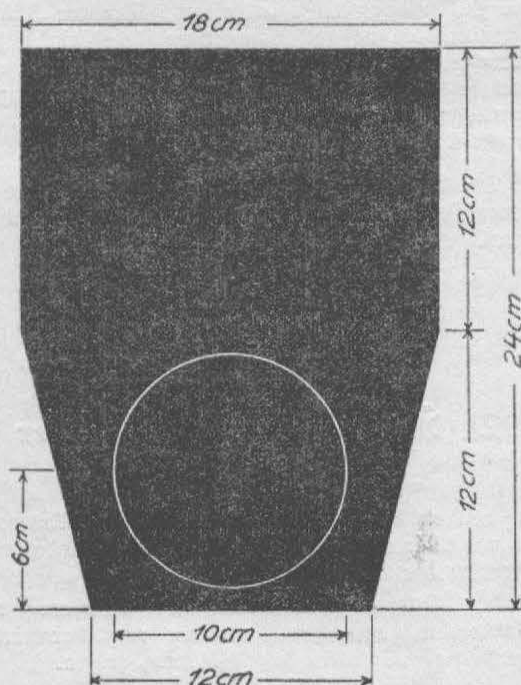
924. Anschießen der Panzerabwehrbüchse 38 (Pz. B. 38).

1. Allgemeines.

Das Anschießen der Pz. B. 38 erfolgt auf 100 m vom Anschußtisch. Haltepunkt: Mitte Anker aufstehend.

Mittelpunkt des Treffkreises: 6 cm über der Mitte der Unterseite des Ankers.

Durchmesser des Treffkreises: 10 cm.



2. Pz. B. 38 mit Lauf 318.

Schußzahl: 3.

Waffe hat erfüllt, wenn mittlerer Treffpunkt im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 10 cm Durchmesser liegen.

3. Pz. B. 38 mit Lauf 13 mm Ø.

Schußzahl: 5.

Waffe hat erfüllt, wenn mittlerer Treffpunkt im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 16 cm Durchmesser liegen.

Zu 2. und 3.: Überprüfung erfolgt mit einer Zellon- oder Papierscheibe von 10 cm bzw. 16 cm Durchmesser.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 39

— 34 r — In 2 (IVb).

925. Besondere Vorkommnisse an der Artillerie-Munition.

I. Blindgänger.

Bei dem nachträglichen Absuchen von feindlichen Feuerstellungen im Osten wurde in einem Divisionsabschnitt eine größere Anzahl von 15 cm-Gr. 19 mit A. Z. 23 umg. m. 2 B. bzw. A. Z. 23 (0,8) umg. als Blindgänger gefunden. Durch nähere Untersuchung wurde festgestellt, daß die Zünder nicht gestellt waren. — Die Blindgänger wurden gesprengt.

II. Beschädigte Kartuschhülsen.

An den zurückgelieferten, beschossenen Kartuschhülsen ist in letzter Zeit mehrfach festgestellt worden, daß die Kartuschhülsen am oberen Hülsenrande Beschädigungen aufweisen. Die Schäßen lassen darauf schließen, daß die Kartuschbedel mit dem Seitengewehr oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen entfernt worden sind.

Das unvorschriftsmäßige Herausnehmen des Kartuschbedels ist verboten.

Zu I. und II.

Um in Zukunft diesen Vorkommnissen vorzubeugen, wird dringend auf die Beachtung der in den Schußtafeln unter »2. Allgemeine Angaben. II. Munition« angegebenen Erläuterungen hingewiesen.

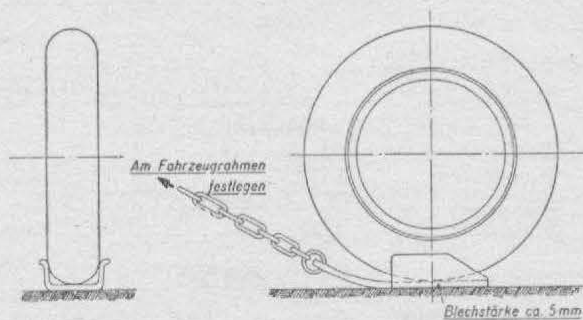
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 12. 39

— 74 c 70/90 — AHA/In 4 (IIc).

926. Hemmschuh für Brückenwagen A.

Um Unfällen mit dem Brückenwagen A vorzubeugen, ist durch die Truppe für jeden Brückenwagen A ein Hemmschuh anzufertigen. Als Anhalt gilt nachstehende Skizze. Es kommt darauf an, daß der Hemmschuh zwischen den Gummireifen und der Straße liegt, so daß der Gummireifen nicht durch Schleifen auf der Straße beschädigt wird.

Systemskizze über die Ausführung eines Hemmschuhes für die Brückenwagen »A«.



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 39

75
6148/39 AHA/In 5 (III).

927. Techn. Beamter (P) bei Pi. Parf.

Die in der R. St. R. (H) Nr. 777 v. 1. 10. 38, Seite 6, mit »Mitarbeiter, Beamter des gehob. mittl. Dienstes« bezeichnete Planstelle ist künftig mit einem gehob. techn. Beamten (P) zu besetzen. Anträge sind an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) In T zu richten.

Sind diese Planstellen zur Zeit noch mit anderen Beamten besetzt, so muß sichergestellt sein, daß sie bei Zuweisung von techn. Beamten (P) freigemacht werden können.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 39

25 e 16
7580/39 AHA/In 5 (Va).

928. Ausstattung der Pi. Kp. z. b. V. mit Spreng- u. Zündmitteln.

Für die Ausbildung können die Pi. Kp. z. b. V. die erforderlichen Spreng- und Zündmittel im freien Handel beschaffen:

1. handelsübliche Momentzündler (Brüdenzündler A) mit 2 m langen Eisen-Zünderdrähten 0,6 mm Ø mit roter M. P. Masse umspritzt, mit Aluminium-Sprengkapsel Nr. 8 mit Bleikopfabdichtung,

2. Gelatine-Donarit-Sprengstoff

bei den Lieferfirmen:

zu 1. Sprengstoff-Verkaufs-Ges. m. b. H., Troisdorf/Bez. Köln,

zu 2. Sprengstoff-Verkaufs-Ges. m. b. H., Essen.
Kosten sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 39

— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

929. D 96 + „Handbuch für den Nachrichtenoffizier“.

Die D 96 + Teil 1 bis 3 »Handbuch für den Nachrichtenoffizier« ist vergriffen. Die Vorschrift wird zunächst nicht nachgedruckt. Anforderungen sind deshalb zu unterlassen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 39

— 89 — AHA/In 7 (Ic).

930. Änderungen im Fernschreibbetrieb.

Zur Vereinheitlichung des Fernschreibbetriebes zwischen den drei Wehrmachtteilen treten folgende Änderungen der H. Dv. 421/3e »Fernschreibbetrieb« in Kraft:

1. Ab 1. 1. 1940: Dringlichkeitsstufen im Fernschreibbetrieb der Wehrmacht nach Anlage 1.

Die Kenntnis der Dringlichkeitsstufen im Fernschreibbetrieb ist für alle Offiziere bei Stäben von größter Wichtigkeit.

Die Ziff. 3, 6 bis 11, der 1. Satz der Ziff. 84 und der letzte Absatz der Ziff. 91 der H. Dv. 421/3e treten dadurch außer Kraft; sie sind mit einem entsprechenden handschriftlichen Hinweis zu versehen.

2. Ab 1. 2. 1940: Verkehrsabkürzungen, Verkehrszeichen und Dienstvermerke für den Fernschreibbetrieb der Wehrmacht nach Anlage 2.

Anlage 1 und Anlage 2 der H. Dv. 421/3e treten dadurch außer Kraft; sie sind mit einem entsprechenden handschriftlichen Hinweis zu versehen.

3. Ab 1. 2. 1940: Die Anschriftenübermittlung bei Fernschreiben mit mehreren Anschriften wird wie folgt festgelegt:

a) Ein Fernschreiben wird von den Fernschreibstellen an die Stellen abgesetzt, die vom Aufgeber in der Anschrift namentlich aufgeführt sind. Anschrift mit Verteilerhinweis ist verboten. Für die Rundferschreiben der Luftwaffe gelten Sonderbestimmungen.

b) Werden vom Aufgeber eines Fernschreibens mehrere Empfänger in der Anschrift angegeben, so ist das Fernschreiben mit der jeweils empfangenden Dienststelle als Anschrift an die einzelnen Empfänger abzugeben.

c) Fernschreiben, die mehrere Anschriften tragen und nicht unmittelbar an die einzelnen Empfänger abgesetzt werden, sondern an eine oder mehrere andere Fernschreibstellen zur Weiterleitung an die in den Anschriften angegebenen Empfänger oder an einzelne von ihnen übermittelt werden, sind bei jeder Übermittlung nur mit den Anschriften zu versehen, an die die aufnehmende Fernschreibstelle das Fernschreiben weiter zu befördern hat. Vor die einzelnen Anschriften hat die aufgebende Fernschreibstelle den Fernschreibnamen der aufnehmenden Fernschreibstelle, den Vermerk »TM«, und daran anschließend die Anzahl der Empfänger zu setzen, an die das Fernschreiben weiterzuleiten ist.

d) Die Aufgeber eines Fernschreibens mit mehreren Anschriften können zur Unterrichtung jedes einzelnen Empfängers durch den Vermerk »Mit Anschriftenübermittlung« Weisung erteilen, daß jedem Empfänger sämtliche Anschriften des Fernschreibens übermittelt werden.

Wird das Fernschreiben, das vom Aufgeber mit dem Vermerk »Mit Anschriftenübermittlung« versehen ist, von der Fernschreibstelle des Aufgebers nur an eine andere Fernschreibstelle zur Weiterleitung an die Empfänger abgesetzt, so ist das Fernschreiben mit sämtlichen Anschriften an diese Fernschreibstelle zu übermitteln. Vor die Anschriften ist der Fernschreibname der aufnehmenden Fernschreibstelle, der Vermerk »Gleichlautend TM« und daran anschließend die Anzahl der Anschriften zu setzen.

Wird das Fernschreiben, das den Vermerk »Mit Anschriftenübermittlung« trägt, an mehrere andere Fernschreibstellen zur Weiterleitung abgesetzt, so ist die Anschrift bei den einzelnen Übermittlungen wie folgt zu geben: Die Anschrift beginnt mit dem Fernschreibnamen der aufnehmenden Fernschreibstelle, dem Vermerk »TM« und der Angabe der Anzahl der Empfänger, an die die aufnehmende Fernschreibstelle das Fernschreiben zu übermitteln hat; daran anschließend sind die Fernschreibnamen dieser Empfänger oder, sofern die Fernschreibnamen nicht bekannt sind, die Namen der Dienststellen der Empfänger aufzuführen.

Durch einen Absatz (=) getrennt, folgen nach dem Vermerk »Gleichlautend« sämtliche von dem Aufgeber angeführten Anschriften einschl. der bereits hinter dem »TM«-Vermerk angeführten Anschriften (nicht die Fernschreibnamen).

- e) Der Vermerk »Mit Anschriftenübermittlung« ist bei der Übermittlung nicht weiterzugeben.
- f) Wird vom Aufgeber der Vermerk »Nachrichtlich« zu einer Anschrift gesetzt, so ist dieser Vermerk als ein Teil dieser Anschrift zu behandeln und zusammen mit ihr zu übermitteln.

Ziff. 82 und 83 der H. Dv. 421/3e treten dadurch außer Kraft; sie sind mit einem entsprechenden handschriftlichen Hinweis zu versehen.

- 4. Ab 1. 2. 1940 wird die Quittungsgabe wie folgt geregelt:

Bei der Empfangsbestätigung werden künftig 2 Formen unterschieden:

- 1. Für Geh. Rdos.-Fernschreiben, FRR-Fernschreiben und KR-Fernschreiben ist folgende Form anzuwenden:

- a) Anfangszeichen: +
- b) Uhrzeit des Eingangs: (Zeitgruppe) (maßgebend ist der Zeitpunkt der Beendigung der Übermittlung).
- c) Fernschreibnamen der absendenden Fernschreibstelle.
- d) Fernschreibnummer der erhaltenen Fernschreiben (Nummer im Kopf der erhaltenen Fernschreiben).
- e) Ausgeschriebener Name des aufnehmenden Fernschreibers (Wachgängers).
- f) Fernschreibname bzw. Ortsname der aufnehmenden Fernschreibstelle.
- g) Schlußzeichen: +

- 2. Für alle übrigen Fernschreiben lautet die Empfangsbestätigung:

- a) Anfangszeichen: +
- b) Uhrzeit des Eingangs.
- c) Anzahl der übermittelten Fernschreiben. (Die Zahl ist ausgeschrieben in Worten zu geben.)
- d) Namentliche Abkürzung des aufnehmenden Fernschreibers (Wachgängers).
- e) Fernschreibnamen der aufnehmenden Fernschreibstelle.
- f) Schlußzeichen: +

Die Reihenfolge der einzelnen Teile der Empfangsbestätigung darf nicht beliebig verändert werden.

Ziff. 95 der H. Dv. 421/3e tritt dadurch außer Kraft; sie ist mit einem entsprechenden handschriftlichen Hinweis zu versehen.

Die H. Dv. 421/3e »Fernschreibbetrieb« wird zur Zeit neu bearbeitet. In die Neubearbeitung werden die entsprechenden Absätze nach vorstehenden Bestimmungen aufgenommen.

D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), 15. 12. 39
— 8260/39 g — AHA/In 7 (Ic).

931. Unmagnetische Filtereinsätze.

Bei der Bedienung des Richtkreises mit aufgesetzter Gasmaske lenkt der aus Eisenblech bestehende Topf des Filtereinsatzes die Magnetnadel der Bußsole ab. Um diesen Nachteil auszugleichen, wurde ein unmagnetischer Filtereinsatz entwickelt und mit Erfolg erprobt.

Diese Filtereinsätze sind mit »R 5« oder »R 7« besonders gekennzeichnet. Außerdem sind sie durch die Verwendung von Leichtmetall merklich leichter als die gewöhnlichen F. E.

Alle mit Richtkreisen ausgestatteten Einheiten des Feldheeres erhalten zunächst je 3 dieser unmagnetischen Filtereinsätze für die Richtkreisunteroffiziere und als Vorrat.

Die A. D. R. und Oberbefehlshaber Ost fordern den Bedarf geschlossen bis 15. 1. 1940 bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)/Fz In an, das die Zuführung veranlaßt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 39

— 83 a/s 90/93 — In 9 (II b).

932. Heeresapotheker.

Zum Abschnitt 13 A der H. Dv. 75, Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand, Sonderbestimmungen für Heeresapotheker, werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu Nr. 140:

Der Kreis der für die Ergänzung von Heeresapothekern in Betracht kommenden Personen wird erweitert auf gediente und ungediente Studierende der Pharmazie in den pharmazeutisch-chemischen Semestern (in den 4 letzten Studiensemestern).

Zu Nr. 141:

Von der militärischen Grundausbildung ist nicht abgesehen, sofern es sich um wehrpflichtige Apotheker, Pharmazeuten und Studierende der Pharmazie der Jahrgänge 1906 und jünger handelt. Diese sind Rekruteneinheiten des Ersatzheeres zuzuführen und nach den geltenden Bestimmungen, i. D. R. S. AHA/In (V) Az. 25 h 66, Nr. 3011. 10. 39 v. 16. 11. 39, in die Laufbahn der Heeresapotheker d. B. zu überführen.

Zu Nr. 142:

Dieser Absatz betrifft nicht mehr wehrpflichtige Ungediente. Von einer Veretzung zum Feldheer ist abgesehen.

Zu Nr. 143:

Nicht bestellte Pharmazeuten mit bestandener Staatsprüfung können außer zu einem Sanitätspark auch als 2. Apotheker zu einem größeren Reservelazarett kommandiert werden. Ungediente sind zuvor nach Nr. 141 zur Dienstleistung mit der Waffe heranzuziehen.

Zu Nr. 144:

Dieser Absatz bezieht sich auf Studierende der Pharmazie in den allgemein naturwissenschaftlichen Semestern. Militärisch ausgebildete Studierende der Pharmazie in den pharmazeutisch-chemischen Semestern (in den 4 letzten Studiensemestern) treten zu Sanitätsabteilungen ihres Wehrkreises. Sie sind umgehend dem D. R. S. (S In) zu melden und werden alsdann durch D. R. S. (S In) in entsprechende Heeres-sanitätsstaffeln veretzt und setzen nebensächlich ihr Studium fort.

Nach vollendetem 4. pharmazeutisch-chemischen Semester legen sie ihr Examen ab und werden bis zur Bestallung als Apotheker nach Nr. 143 verwendet. Nach Bestallung sind sie bei Eignung durch die Stellvertretenden Generalkommandos (Stellv. Korpsärzte) zu Unterapothekern zu befördern und bei Eignung dem D. R. S. (S In) zur Beförderung zu Feldapothekern vorzuschlagen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 39
— 2112/11. 39 — AHA/S In (V) Abt H.

933. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 15. 12. 39 wird aufgestellt:
S. N. Ma. Hochwalde (Kr. Mejeritz).
2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen Nr. 011 160.
Stärke S. N. Ma. Hochwalde = Stärke für S. N. Ma. (Bw).
3. S. N. Ma. Hochwalde wird dem Fz. Kdo. III unterstellt.
4. Stellenbesetzung regelt
für Offiziere: Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In)
für Beamte: Ch H Rüst u. BdE (AHA/In T)
für Unteroffiziere: Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In).
5. S. N. Ma. Hochwalde ist nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis III dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standort ist zu melden.
6. S. N. Ma. Hochwalde ist berechtigt, Dienststempel und Dienstiegel zu führen.
7. Abgekürzte Ortsbezeichnung: He.
8. Zur Buchung von Ausgaben wird die S. N. Ma. Hochwalde zugeteilt:
a) für Ausgaben, die der fachtechnischen Vorprüfung durch das Fz. Kdo. unterliegen, dem S. Ja. Spandau
b) für die sonstigen Ausgaben:
einer Zahlmeisterei nach Bestimmung des stellv. Gen. Kdo. III. A. R. in Verbindung mit der W. B. III. Die Zahlmeisterei ist durch die W. B. dem Ch H Rüst u. BdE (B I) zu melden.
9. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.
10. Alles Weitere veranlaßt Fz. Kdo. III im Benehmen mit Fest. Pi. Stab 7 in Zielenzig.
Ch H Rüst u. BdE, 4. 12. 39
— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

934. Ausstattung der Nachr.-Züge der Artillerieregimenter und Artillerie- abteilungen mit Funkgerät.

Den in letzter Zeit neu aufgestellten Artl.-Rgts. und Art.-Abt.-Nachr.-Zügen sind an Stelle der zutretenden Säge Funkgerät für Torn. Ju. Tr. b 5 Watt-Sender mit Torn.-Empfängern 445 Bs überwiesen worden.

Diese Behelfsausstattung wird wie folgt geändert:

5 Watt-Sender mit Torn.-Empfänger 445 Bs bleiben nur zuständig für fehlende Säge Funkgerät für Torn. Ju. Tr. b Anf. S. N 10837 und b (mot) Anf. S. N 10839.

Für fehlende Säge Funkgerät für Torn. Ju. Tr. b (ber.) Anf. S. N 10838 sind Säge Funkgerät für Torn. Ju. Tr. d (ber.) Anf. S. N 10881 zuständig.

Der Bedarf an Sägen Funkgerät für Torn. Ju. Tr. d (ber.) ist auf dem Nachschubdienstwege beim D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In anzufordern.

Überzählig werdende 5 Watt-Sender und Torn.-Empfänger 445 Bs sind nach Eingang der Torn. Ju. Tr. d an den zuständigen Armee-Nachrichten-Parc oder an das nächstgelegene Heeres-Zugamt abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 12. 39
— 78 b 60/83 — AHA/Fz In (IV f).

935. Fahrradbereitungen.

Der Ersatzbedarf an Fahrradbereitungen kann mit einer entsprechenden Bescheinigung der beschaffenden Dienststelle bei einem beliebigen Fahrradhändler oder direkt bei einer Reifenfabrik gedeckt werden. Bestellungen werden sowohl von den Händlern als auch von den Reifenfabriken ohne weiteres ausgeführt, da die Auslieferungssperre für Fahrradbereitungen nur für Zivilbedarf gültig ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 39
— 77 a/b 60/83 — AHA/Fz In IV b (1).

936. Änderung der Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten (Heer) des Beurlaubtenstandes.

Die Vorschrift ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

§ 13 (s) a streiche:

»ausnahmsweise zu Oberintendanturräten oder Intendanten d. R.«.

§ 16 (1) a streiche:

»und Intendanten der Reserve«.

§ 16 (1) b füge hinzu:

»ausnahmsweise zum Oberstabszahlmeister d. R.«.

D. R. S., 7. 12. 39

— B 25 e 19 — B 1 (VII 2).

937. Annahme und Ausbildung von Wehrmachtbeamten d. B. für den höheren Heeres- verwaltungsdienst.

— D. R. S. vom 6. 1. 39 B A 25 e 19 B 1 IX 191/38. —

Der obenbezeichnete Erlaß vom 6. 1. 39 ist wie folgt zu ändern:

1. Ziff. 4: streiche in der 4. Zeile des 3. Abs. »mindestens«;

2. Ziff. 8 erhält folgende neue Fassung:

Verleihung des Ranges wie ein Major.

8. Intendanturräten d. B., die nicht aktive Intendanturräte waren, können der Rang wie ein Major und die entsprechenden Dienstgradabzeichen nach Spalte 5 der Anl. 1 S. M. 1935 Nr. 1 nach Vollendung des 40. Lebensjahres und erfolgreicher Ableistung der 3 Reserveübungen gemäß vorstehender Ziff. 5 und der Beförderungsübung nach § 16 oder 18 B. d. B. Best. verliehen werden. Die Verleihung ist beim O. R. S. mit Vorschlagsliste nach Anl. 1 der B. d. B. Best. zu beantragen.

3. Als Ziff. 9 ist hinzuzusetzen:

Beförderung zum Oberintendanturrat.

9. Intendanturräte d. B., die seit 3 Jahren den Rang wie ein Major besitzen, während dieser Zeit 14 Wochen Wehrdienst geleistet und das 45. Lebensjahr vollendet haben, können zur Beförderung zum Oberintendanturrat mit Vorschlagsliste nach Anl. 1 der B. d. B. Best. vorgeschlagen werden, wenn sie nach dem Urteil des vorgelegten Intendanten die uneingeschränkte Befähigung zum Abteilungsleiter bei einer W. B. besitzen. Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Während der Dauer des Krieges behält sich das O. R. S. in einzelnen Fällen eine abweichende Regelung vor.

O. R. S. (BdE), 8. 12. 39

— B 25 e 19 — Ag B I/B 1 (VII 2).

938. Änderung der Amtsbezeichnung von Beamten.

Auf Grund der vom Führer erteilten besonderen Ermächtigung und vorbehaltlich der späteren endgültigen Regelung im Rahmen der Besoldungsordnung haben die nachstehend aufgeführten Beamten mit sofortiger Wirkung folgende Amtsbezeichnung zu führen:

die Intendanten	= Oberstintendant
die Gruppen- und Korpsintendanten	= Generalintendant
die Heeresintendanten	= Generalstabsintendant.

Ob. d. S., 20. 12. 39

— 25 geh — B A/Ag B I/B 1 (I 1 a).

939. Einziehung von Offizieren d. B. zum aktiven Wehrdienst und vorläufige Dienstenthebung.

Offiziere d. B., deren Entlassung aus dem Offizierkorps d. B. beantragt ist, dürfen durch die Wehrersatzdienststellen nicht zum aktiven Wehrdienst einberufen werden, bevor der Oberbefehlshaber des Heeres über den Entlassungsantrag entschieden hat.

Entsprechendes gilt für Offiziere z. B. vor Entscheidung durch das zuständige Wehrfreikommando.

Bei Offizieren jeder Art, die zur Entlassung in Vorschlag gebracht sind oder auf Grund Gerichtsurteils als Offiziere keine Verwendung mehr finden können, dürfen die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung, die vom Divisionskommandeur zu bestätigen ist, in jedem Fall gegeben sein.

O. R. S., 18. 12. 39

— 21 p — P 2 (Ia II b).

940. Versendung von Ansichtskarten durch Feldpost.

Den Angehörigen des Feldheeres ist das Versenden von Ansichtspostkarten grundsätzlich verboten.

O. R. S., 12. 12. 39

— 666/39 — Gen St d H / Abt. z. b. V. (O Qu IV).

941. Reisen und Ausflüge von Soldaten der Wehrmacht in die Slowakei.

Besondere Vorkommnisse geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für eine Einreise in das slowakische Hoheitsgebiet

1. ein deutscher Ausreise-Sichtvermerk,
2. ein slowakisches Einreise-Visum,
3. Mitnahme von slowakischem Geld erforderlich ist.

Dienstreisen in die Slowakei sind bei Gen St d H / Att Gr anzumelden bzw. zu beantragen. Militärattaché Pressburg wird in jedem Fall durch Attachégruppe unterrichtet.

Urlaub in die Slowakei unterliegt der Genehmigung des O. R. S. (bearbeitende Stelle Attachégruppe).

Die deutschen Zollstationen sind angewiesen, alle Heeresangehörigen, deren Papiere nicht in Ordnung sind, nicht ausreisen zu lassen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es deutschen Truppenteilen, die in den Grenzgebieten der Slowakei stehen, verboten ist, Lebensmittel in der Slowakei einzukaufen oder durch Mittelspersonen einkaufen zu lassen.

Gen St d H, 12. 12. 39 — 3 f / 10 Slow. — Att Gr (IV)
O. R. S. Ch H Rüst u. Bd E, 16. 12. 39 — 31 d — AHA / Ag / H.

942. Fotografierverbot in Pressburg/Slowakei.

Laut einer Verfügung der Polizeidirektion Pressburg/Slowakei ist das Photographieren von militärischen Gebäuden und Anlagen jeder Art in Pressburg und in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt verboten; Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Auskunft im einzelnen erteilt die Polizeidirektion Pressburg.

O. R. S. (Ch H Rüst u. Bd E), 16. 12. 39

— 14 a 12 — AHA / Ag / H (IV).

943. Berichtigung einer Druckvorschrift.

In H. Dv. 21 R. S. V. (H) Teil I — R. f. D. — vom 15. 7. 38 ist in Anlage 1, Seite 118 unter 16c) in Zeile 1 bis 3 statt 6 jeweils 8 zu setzen, in der 1. Zeile hinter »katholische« das Wort »Feldgeistliche« zu streichen und durch »Kriegspfarrrer« zu ersetzen, und in der 2. Zeile hinter »katholische« die Worte »Soldaten als« einzufügen.

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

D. R. S., 14. 12. 39

— 89 a/b 14 — AHA/S In (IIIb).

944. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/952 — »Schußtafel für den 8 cm-Granatwerfer M 36 (t) mit der 8 cm-Wurfgranate 34«. Vom Oktober 1939.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 39 Seite 70 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »In 2«. Die D 206+ wird durch Deckblatt berichtigt.

2. H. Dv. 119/953 — »Schußtafel für den 8 cm-Granatwerfer M 36 (t) mit der 8 cm-Wurfgranate M 36 (t)«. Vom Oktober 1939.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 39 Seite 70 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen: »In 2«.

Die D 206+ wird durch Deckblatt berichtigt.

Die Vorschriften zu 1. und 2. werden an die in Frage kommenden Dienststellen versandt.

3. H. Dv. 220/3 f — Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. B. Pi.) Teil 220/3 f Brückenbau mit Brückengerät I. S. (leichte Z-Brücke). Vom 2. Oktober 1939.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1a Seite 109 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 10«.

4. L. Dv. 76/1 a — Bestimmung über Beförd. und Ernennung der Untfz. und Mannschaften der Luftwaffe bei besonderem Einsatz (E. Bef. B. b. bef. Einf.). Vom September 1939.

In der L. Dv. 1 vom 15. 6. 39 Seite 23 ist bei L. Dv. 76/1 vorgenannte Vorschrift handschriftlich einzutragen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 312 Vorläufige Gerätbeschreibung der 8 cm-R. f. D. Feldkanone 30 (t) (8 cm-F. R. 30 [t]) 1939.
D 317 4,7 cm-Infanteriefanone 35/36 (ö) (4,7 cm-R. f. D. F. R. 35/36 [ö]) vorläufige Gerätbeschreibung und kurze Bedienungsanleitung vom 11. 8. 39.

D 369 Vorläufige Gerätbeschreibung und Behandlung der schw. Feldhaubitze 25 (t) (f. F. S. 25 [t]) 1939.

Die Benennung der Vorschriften auf Umschlag und Titelblatt ist wie hier angegeben zu ändern.

2. D 455 Die Munition der 15 cm-Kanone 16 vom R. f. D. 8. 9. 39.

3. Es treten außer Kraft:

D 456 vom 9. 7. 35.

D 482 vom 8. 7. 33.

D 475 vom 31. 8. 35 mit Anhang (Üb. Ladg.).

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß Vorbemerkung 7 der D 1 zu verwerten.

945. Ausgabe von Deckblättern.

1. Zur

D 162 »Anleitung für die Instandsetzungen an R. f. D. der Proke (Jif. 14) und deren Abarten« vom 1. 4. 34.

ist das Deckblatt Nr. 23 erschienen.

Bedarfsmeldungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, von den stellv. Gen. Ados. (Wehrkreis Ados.) für ihre Territorialbereiche der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 1, einzureichen.

Hierzu siehe auch S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 387.

2. Die A. R.-Verwaltung versendet:

Deckblattnr.: 492—506 vom 11. 12. 39 für die Anlagenbände A. R. (H) Betr. nachstehende Anlagen: J 601, J 2020, A 27, A 65, A 68, A 69, A 3810, A 3811, A 4714, A 5505, P 3001, N 661, N 1525, N 1910.

946. Ungültige Druckvorschriften.

— S. M. 1938 S. 268 Nr. 712 Ziff. 2 letzter Absatz. —

Die H. Dv. g 124 von 1938 sowie ihre Unterteile H. Dv. g 124/5, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 15 treten hiermit außer Kraft und sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

In der H. Dv. g 1 vom 1. 4. 38 sind die Vorschriften auf S. 29 mit allen Angaben zu streichen.

947. Berichtigung.

In den S. M. 1939 S. 364 Nr. 830 Randnummer 6 ist die abgekürzte Ortsbezeichnung für S. R. Ja. Thorn »Thn« zu ändern in »Tn«.

Mit dieser Ausgabe schließt der Jahrgang 1939 der Allgemeinen Heeresmitteilungen.

Verkehrsabkürzungen für den Fernschreibdienst.

QEZ	Verlangte Stelle ist besetzt	QRV	Bin klar
QEF	Verkehr ist beendet, Leitung frei	QRA	Der Name meiner Fernschreibstelle ist
QEG	Verbinden Sie mit Geheimferschreiber	QRT	Stellen Sie die Übermittlung ein, ich habe dringende Fernschreiben für
QEH	Empfang schlecht, gehen Sie auf Handbetrieb	QRU	Ich habe nichts für Sie
QEK	Verbinden Sie mit G.Kdos-Ferschsreiber	QSL	Geben Sie Empfangsbestätigung
QEL	Schließen Sie Vochstreifenempfänger an	QTA	Vernichten Sie das Fernschreiben
QEN	Fragen Sie beim Absender (Bearbeiter) nach, ob stimmt	QTC	Ich habe Fernschreiben für Sie
QES	Ich sende mit Sender	QTR	Genaue Uhrzeit ist
QZR	Ich werde übermitteln (an)	QEY	Fernschreibgespräch
QEV	Ich verbinde	QED	Verzögert durch Apparat- oder Leitungsstörung
QEX	Geben Sie Aufenschleife	QEM	Verzögert durch Anhäufung von Fernschreiben oder Besetztsein
QEA	Ich melde die Fernschreibstelle ab	QEC	Verzögert durch Nachfragen

Verkehrszeichen.

+	Anfangs- und Schlusszeichen	RPT	Wiederholen Sie
=	Doppelstrich	AA	» » alles vor
?	Fragezeichen	AB	» » alles nach
KK	Aufforderungszeichen	AL	» » alles
R	Verstandenzeichen	BN	» » alles zwischen
UMUM	Umschaltzeichen von »Klar« auf »Geheim«	NN	Irrungszeichen
VEVE	Bestätigungszeichen zu »UMUM«	SK	Beendigungszeichen
EB	Wartezeichen	VGL	Vergleichungszeichen
ZI-BU	Unterbrechungszeichen	SAM	Sammelschaltungszeichen

Dienstvermerke.

TM	Anschristenvermerk	GEHEIM (G.Kdos)	} wird nur bei Kriegsmarine verwendet
GLTD	Gleichlautendvermerk	VERSCHLOSSELT	
NACHR	Nachrichtlichvermerk	FT	
GEHEIM	Geheimvermerk	AMTS	Dienstvermerk
GKDOS	G.Kdosvermerk	UEBG	Übungsvermerk
FUNKSPRUCH	Funk-Vermerk (als Funkspruch weiter zu befördern)	DOPPEL	Doppelvermerk